

**Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen bzw.  
Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)  
bis zum 31.12.2008**

**§ 1 Präambel**

Gemäß § 117 Abs. 5 NSchG errichtet der Landkreis zur Finanzierung des Schulbaus eine Kreisschulbaukasse. Er erfüllt mit den Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse seine Verpflichtung nach § 117 Abs. 1 NSchG. Obwohl gesetzlich erforderlich, existiert im Landkreis Aurich keine aktive Kreisschulbaukasse. Sie ruht seit 1991 einvernehmlich.

Die grundsätzliche Änderung der Vergaberichtlinien des Landes bei der Errichtung von Ganztagschulen hat dazu geführt, dass die Gesamtförderquote bei einigen Gemeinden ohne eigenes Verschulden drastisch gesenkt wurde bzw. eine Förderung ganz entfallen ist. Aus diesem Grund haben die Gemeinden Ihlow (2004), Hinte (2005) und Krummhörn (2006) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gemäß § 117 NSchG beim Landkreis Aurich gestellt.

Da nunmehr kein Einvernehmen mehr bestand, die Kreisschulbaukasse ruhen zu lassen, musste die Angelegenheit neu geregelt werden.

Aufgrund der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Aurich am 28.11.2008 hat der Landkreis einen Vorschlag unterbreitet, wie eine rückwirkende Abwicklung der Kreisschulbaukasse erfolgen könnte. Das entwickelte Modell ist Gegenstand dieser Vereinbarung und als Anlage beigefügt.

**§ 2 Kurzbeschreibung des Modells**

(1) Das Modell berücksichtigt die Netto-Investitionen der Gemeinden und Städte sowie des Landkreises Aurich seit 1991. Eine Prüfung der Notwendigkeit jeder einzelnen Investitionen seit 1991 ist nicht erfolgt.

(2) Auf Grundlage dieser Investitionen errechnet das Modell für jedes Jahr die Beträge, die eine Gemeinde/Stadt sowie der Landkreis von der Kreisschulbaukasse erhalten hätte. Weiterhin hätten die Gemeinden und Städte sowie der Landkreis Aurich aber auch Zahlungen an die Kreisschulbaukasse tätigen müssen. Aus der Differenz der Beträge, die eine Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / der Landkreis Aurich aus der Kreisschulbaukasse erhalten hätte, und denen, die sie an die Kreisschulbaukasse hätten zahlen müssen, ergibt sich die jeweilige Bilanz für die einzelne Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt bzw. den Landkreis Aurich.

(3) Da es sich um ein Modell handelt, in dem die Kreisschulbaukasse zinslose Darlehen gewährt, wird anhand der Durchschnittswertmethode für die Laufzeit von 20 Jahren (übliche Tilgungsdauer) der jeweilige Zinsvorteil bzw. Zinsnachteil der jeweiligen Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / des Landkreises errechnet.

**§ 3 Zahlungsanspruch / Zahlungsverpflichtung**

(1) Der Zahlungsanspruch oder die Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / des Landkreises ergibt sich aus der als Anlage

beigefügten Aufstellung. Der Gesamtbetrag wird auf 20 gleichgroße Anteile verteilt. Der jeweilige Zahlungsanspruch oder die Zahlungsverpflichtung ist zum 01. April eines jeden Jahres fällig.

(2) Mit den aus dem Absatz 1 ergebenden Ansprüchen und Verpflichtungen sind alle etwaigen Ansprüche nach dem Niedersächsischen Schulgesetz bis zum 31.12.2008 erledigt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von allen unten aufgeführten Gemeinden, Samtgemeinden und Städten sowie vom Landkreis Aurich unterzeichnet ist.

Aurich, den 05.03.2009

_____ _____ Stadt Aurich	Gemeinde Krummhörn
_____ _____ Gemeinde Baltrum	Stadt Norden
_____ _____ Gemeinde Dornum	Stadt Norderney
_____ _____ Gemeinde Großefehn	Samtgemeinde Brookmerland
_____ _____ Gemeinde Großheide	Samtgemeinde Hage
_____ _____ Gemeinde Hinte	Südbrookmerland

---

---

Gemeinde Ihlow

Stadt Wiesmoor

---

---

Gemeinde Juist

Landkreis Aurich